

## Assistenzbeitrag – Mindestlöhne

Als Bezüger oder Bezügerin eines Assistenzbeitrages haben Sie die Funktion eines Arbeitgebers und müssen verschiedene gesetzliche Pflichten einhalten.

Der Bundesrat hat am 20.10.2010 den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft ([NAV Hauswirtschaft Bund](#)) verabschiedet. Er regelt den Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten und ist verbindlich. Die im Rahmen des Assistenzbeitrages gewährte Pauschale ermöglicht die Einhaltung der Mindestlöhne.

Die Mindestlöhne unterscheiden sich nach der beruflichen Qualifikation der Hausangestellten. Der NAV sieht drei Lohnkategorien vor:

- ungelernt
- ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft
- gelernt

Unter die Kategorie "gelernt" fallen folgende Arbeitnehmende:

- Personen mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft oder mit einer abgeschlossenen mindestens 3-jährigen beruflichen Grundbildung, welche für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.
- Personen mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) Hauswirtschaftspraktikerin/Hauswirtschaftspraktiker oder mit einer abgeschlossenen mindestens 2-jährigen beruflichen Grundbildung, welche für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.

Seit dem 01.01.2017 gelten für diese Kategorien folgende Mindestlöhne:

Lohnkategorie	Stundenlohn	Monatslohn bei 40 Std./Woche	Monatslohn bei 42 Std./Woche	Monatslohn bei 45 Std./Woche
Ungelernt	18.90	3'276.00	3'439.80	3'685.50
Ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung	20.75	3'596.65	3'776.50	4'046.25
Gelernt EFZ	22.85	3'960.65	4'158.70	4'455.75
Gelernt EBA	20.75	3'596.65	3'776.50	4'046.25

Arbeitsverträge mit einem Lohn unter CHF 18.90 pro Stunde können von der IV für die Auszahlung des Assistenzbeitrages nicht akzeptiert werden.

Für die übrigen Arbeitsbedingungen, wie Arbeits- und Ruhezeiten, Ferienanspruch, Lohnfortzahlungspflicht, Kündigung des Arbeitsverhältnisses etc. ist das [Schweizerische Obligationenrecht \(OR\)](#) anwendbar. Der von der IV zur Verfügung gestellte [Musterarbeitsvertrag](#) enthält die zwingenden Bestimmungen des OR.

Ist ein Punkt im Einzelarbeitsvertrag nicht speziell geregelt, ist diesbezüglich der kantonale Normalarbeitsvertrag für den Hausdienst ([NAV Hausdienst](#)) anwendbar. Die Anwendung der Bestimmungen des kantonalen NAV Hausdienst kann zu Mehrkosten führen, die im Rahmen des Assistenzbeitrages nicht rückvergütet werden. Deshalb empfehlen wir sämtliche Regelungen gemäss Musterarbeitsvertrag zu treffen.

Wenn Sie Hilfe bei der Anstellung von Assistenzpersonen benötigen, können Sie gemäss [Art. 39j der Verordnung über die Invalidenversicherung](#) Beratungsleistungen geltend machen.

Stand: 01.01.2019/GKS/BNY